

Bestätigung des Geldinstitutes
(Förderung gemäß § 15c der Durchführungsverordnung
zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993)

BearbeiterIn:
Telefon:

Wir sind grundsätzlich bereit, Herrn/Frau _____

wohnhaft in _____

ein Darlehen (einen Abstattungskredit) in der Höhe von _____ EUR
zu nachstehenden Bedingungen einzuräumen:

- a) Laufzeit 15 Jahre
- b) derzeitige Verzinsung (gemäß § 6 der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993; die Zinsberechnung hat auf der Basis Kalendertage/360 [act/360] zu erfolgen): _____ p. a. dec.
- c) halbjährliche Annuität (ohne zusätzliche Kosten gemäß § 6 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993): _____ EUR
- d) Bearbeitungsgebühr [einmalig höchstens 0,5 % des Darlehens- (Kredit-)betrages]: _____ EUR
- e) Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate: **6 Monate nach Fertigstellung bzw. Bezug der Wohnungen**
- f) IBAN: _____ BIC: _____

Wir verpflichten uns, das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Energie und Wohnbau, 8010 Graz, Landhausgasse 7, unverzüglich zu verständigen, wenn

1. das Darlehen (der Abstattungskredit) nicht gewährt oder wesentliche Bedingungen der Darlehens- (Kredit-)zusage geändert wurden;
2. das Darlehen (der Abstattungskredit) aufgekündigt oder vorzeitig zur Gänze getilgt wurde.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass

1. außerordentliche Tilgungen grundsätzlich zu einer Verkürzung der Darlehens- (Kredit-)laufzeit führen müssen und keine Annuitätensenkung zur Folge haben dürfen;
2. die Überweisung der Annuitätzuschüsse zu treuen Händen mit der Auflage erfolgen wird, die Zahlung erst dann zu verrechnen, wenn der/die Darlehens- (Kredit-)schuldnerIn den auf ihn/sie entfallenden Betrag entrichtet hat. Die Annuitätzuschüsse werden halbjährlich zu fixen Terminen überwiesen.

Wir bestätigen, dass die Darlehens- (Kredit)zusage bzw. der Darlehens- (Kredit)vertrag in vollem Umfang den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 und des § 6 der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz entspricht.

Wir nehmen außerdem zur Kenntnis, dass die Förderungshöhe ausschließlich vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Energie und Wohnbau, ermittelt wird.

....., am,
Ort Datum Stampiglie und Fertigung des Geldinstitutes

Stand: Jänner 2023